



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 671.867/0-V/4/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

H. Klein's grubes

BEZUGSNUMMER	94-GE/10-96
Datum:	13. DEZ. 1996
Erstellt:	Kra 16. Dez. 1996

Betrifft: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Niederlande
auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Niederlande auf dem
Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Beilage

11. Dezember 1996
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 671.867/0-V/4/96

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
SPORRER	2740	GZ 04 3682/8-IV/4/96 vom 11. Oktober 1996

Betrifft: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Niederlande
auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern wie folgt Stellung:

Zu Art. 2:

Die in Abs. 4 verwendete Begriffsfolge "Steuern ... im wesentlichen ähnlicher Art" erscheint im Lichte des Legalitätsprinzipes unterdeterminiert.

Zu Art. 8:

In Abs. 1 sollte das Wort "beziehungsweise" z.B. durch das Wort "oder" ersetzt werden. Das Gleiche gilt für Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 11 Abs. 1, Abs. 3 lit. a und b sowie Abs. 6, und zweimal in Art. 12 Abs. 1.

- 2 -

Zu Art. 11:

Die in Abs. 4 gewählte Satzkonstruktion sollte aus Gründen der Klarheit sprachlich überarbeitet werden.

Zu Art. 14:

In Abs. 1 wird, nach Maßgabe des Abs. 2, eine Verpflichtung zum Informationsaustausch zwischen österreichischen und niederländischen Behörden vorgesehen, der jedenfalls auch personenbezogene Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG erfassen soll. Art und Umfang dieser Daten sind jedoch nicht näher spezifiziert, sondern lediglich allgemein final determiniert. Damit genügt Abs. 1 nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 2 Z 1 DSG so daß jeder Datenaustausch auf dieser Rechtsgrundlage nach § 33 DSG (in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 lit. a des Entwurfs) genehmigungspflichtig ist, sofern nicht ein anderer Ausnahmetatbestand des § 32 DSG in Frage kommt.

Die Bedeutung des Satzes "Der Informationsaustausch ist durch Art. 1 nicht eingeschränkt" ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht recht abschätzbar. Nachdem sich aus Art. 1 auch eine inhaltliche Beschränkung des Abkommens ergibt, die wiederum Rückwirkung auf die Zulässigkeit der Datenermittlung und -übermittlung hat, müßte daraus gefolgt werden, daß Art. 1 sehr wohl den zulässigen Informationsaustausch einschränkend beeinflusst. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Satz zu streichen, da er nur zu Mißverständnissen führen kann.

In Abs. 1 letzter Satz ist weiters eine Ermächtigung zur Offenlegung auch personenbezogener Daten enthalten. Es wird angeregt, diese Ermächtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG um folgenden Satz zu ergänzen:

"Auch in einem solchen Falle muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden."

- 3 -

Dem Abs. 1 lassen sich keinerlei Hinweise dafür entnehmen, daß Verstöße der "zuständigen Behörden" gegen die in diesem Absatz normierten Beschränkungen des Informationsaustausches subjektive Rechte der Betroffenen begründet. Es wird angeregt, eine entsprechende (und damit auch den in Aussicht genommenen Vertragspartner bindende) Anmerkung in das - einen integrierten Bestandteil des Abkommens bildende - Protokoll aufzunehmen.

Ferner wird angeregt, in Abs. 2 lit. c nach dem Begriff "ordre public" folgenden Passus einzufügen:

"oder den von einem Staat gewährten Grundrechten, insbesondere auf dem Gebiete des Datenschutzes" (vgl. Art. 26 Abs. 1 des Entwurfes eines Übereinkommens über gegenseitig Amtshilfe und Zollzusammenarbeit der Zollverwaltung im Binnenmarkt - Neapel II).

11. Dezember 1996
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

